

AZ 24.30 Nr. 341/3.1

An die  
Evang. Pfarrämter über die  
Evang. Dekanatämter  
-Dekane/innen und Schuldekane/innen  
landeskirchlichen Dienststellen,  
großen Kirchenpflegen  
sowie Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

---

Im Anschluss an das Rundschreiben vom 23.06.2010, AZ 24.30 Nr. 312/ 3.1

**Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer  
sowie Kirchenbeamtinnen und- beamten**

In Anwendung des Kirchlichen Gesetzes über die Besoldung der Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfarrbesoldungsgesetz 1996 vom 25. November 1996 Amtsblatt 57, S. 171) zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz zur Anpassung des Dienstrechts an die Regelungen des Dienstrechtsreformgesetzes des Landes Baden-Württemberg vom 22. November 2011 (Amtsblatt Bd. 64, S. 527) werden die Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Pfarrerinnen und Pfarrer im unständigen Dienst im Pfarramt, sowie der Pfarrerinnen und Pfarrer im Vorbereitungsdienst rückwirkend zum 1. April 2011 entsprechend den im Land Baden-Württemberg neu gefassten gesetzlichen Regelungen der Dienst- und Versorgungsbezüge – neu bemessen und ausgezahlt.

Grundlage ist das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2011 (BVAnpGBW 2011) vom 15.03.2011.

1. Dienstbezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer im unständigen Dienst im Pfarramt und im ständigen Dienst

Die Grundgehaltssätze, Stellenzulagen und der Familienzuschlag der unständigen Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarramt und der Pfarrerinnen und Pfarrer im ständigen Dienst werden rückwirkend zum 1. April 2011 um 2 v.H. erhöht.

(Anlagen 1/1 bis 1/3)

Die entsprechend angepassten Beträge des Dienstwohnungsausgleichs sind in der Anlage 1/3 abgedruckt.

## 2. Anwärterbezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer im Vorbereitungsdienst

Die Anwärtergrundbeträge sowie der Familienzuschlag werden rückwirkend zum 1. April 2011 um 2 v.H. erhöht.

(Anlage 1/2 und 1/3)

## 3. Dienstbezüge der Kirchenbeamtinnen und –beamten

Aufgrund von § 1 des Kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten in der Evang. Landeskirche in Württemberg (KBVG) werden für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte rückwirkend zum 1. April 2011 die Grundgehälter, Stellenzulagen und der Familienzuschlag um 2 v.H. erhöht.

(Anlagen 2/1 bis 2/3).

## 4. Versorgungsbezüge

Versorgungsbezüge werden gewährt aufgrund des Kirchlichen Gesetzes über die Versorgung der Pfarrer und ihrer Hinterbliebenen (Pfarrerversorgungsgesetz) und des Kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten in der Evang. Landeskirche in Württemberg (KBVG).

Die Bezüge der Versorgungsempfänger werden rückwirkend zum 1. April 2011 linear um 2 v.H. erhöht.

Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge entsprechen im Regelfall den Dienstbezügen im aktiven Dienst, angepasst um den Faktor 0,984. Durch die Anwendung dieses Faktors wird gewährleistet, dass Versorgungsempfänger die in die Grundgehaltstabelle integrierte Sonderzahlung wie bislang erhalten.

Die Anpassung der Versorgungsbezüge erfolgt ferner unter der Anwendung der mit dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 eingeführten schrittweisen Abflachung des Versorgungsniveaus.

Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge vermindern sich daher vom 1. April 2011 bis zum 31. Dezember 2011 um den weiteren Faktor 0,95667. Mit Inkrafttreten des Kirchlichen Gesetzes zur Anpassung des Dienstrechts an die Regelungen des Dienstrechtsreformgesetzes des Landes Baden-Württemberg vom 22. November 2011 (Amtsblatt Bd. 64, S. 527) zum 1. Januar 2012 ist die Absenkung des Versorgungsniveaus von 75 v.H. auf 71, 75 v.H. gemäß § 33 Abs. 1 PfarrVersG bzw. § 1 KBVG i.V.m. § 106 Abs. 4 LBG in der bis zum 31.12.2010 geltenden Fassung und § 69 e Abs.3 BeamtVG in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung abschließend vollzogen.

## 5. Vermögenswirksame Leistungen

Die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen erfolgt nach dem Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 12. Dezember 1975, AZ 20.42-1 Nr. 8/8, vom 24. Februar 1981, AZ 20.42-1 Nr. 14/8 und vom 21. November 1994, AZ 24.30 Nr. 181/6a.

## 6. Durchführung

Die Änderungen wurden von der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle des Oberkirchenrats zum 1. Dezember 2011 vorgenommen.

Die Dekanat- und Pfarrämter werden gebeten, die Kirchenbezirksausschüsse und die Kirchengemeinderäte von vorstehenden, für die Kirchenbezirke und Kirchengemeinden verbindlichen Bestimmungen zu verständigen.

Die landeskirchlichen Dienststellen, Einrichtungen, Werke und Schulen werden gebeten, diese Bestimmungen für ihren Bereich anzuwenden.

Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen haben ebenfalls Mehrfertigungen erhalten.

Hartmann  
Oberkirchenrat

### **Anlagen**

Pfarrbesoldungstabellen April 2011  
Besoldungsordnung A und B  
Anwärtergrundbetrag und Familienzuschlag